

AGB zum Versicherungsmaklervertrag

(Stand 05/2018)

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Makler wird beauftragt, **nur den vom Mandanten gewünschten** und für ihn geeigneten Versicherungsschutz zu vermitteln (außer den gesetzlichen Sozialversicherungen), welcher sich aus gesonderter Dokumentation, bzw. Schriftwechsel ergibt.

Im Rahmen der Betreuung erbringt der Versicherungsmakler **auf Anforderung des Mandanten** die nachfolgenden Leistungen:

- Anpassung des Versicherungsschutzes an geänderte Risiko-, Markt- und Rechtsverhältnisse.
- Unterstützung bei der Abwicklung und Durchsetzung von Leistungsansprüchen und Schadensfällen.
- Verwaltung der Verträge und Dokumente.

Die Tätigkeit erstreckt sich in erster Linie auf die vom Makler vermittelten Verträge.

Der Makler ist nicht verantwortlich für bereits bei Abschluss dieses Vertrages bestehende Versicherungsverhältnisse (Fremdverträge), soweit diese nicht ausdrücklich in die Betreuung des Maklers genommen werden.

§ 2 Leistungsumfang

Der Makler erfüllt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den §§ 59 Abs. 3 und 60 ff. VVG. Der Makler legt seinem Rat regelmäßig – soweit er nicht ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist – eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde.

Der Makler ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM) und erfüllt dessen Qualitätsanforderungen, die insbesondere bzgl. der Berufsqualifikation und des notwendigen Vermögensschadenhaftpflichtversicherungsschutzes über den gesetzlichen Anforderungen liegen.

Auswahlkriterien sind in erster Linie die gebotene Leistung, der Preis, die Sicherheit, die Verfügbarkeit, die Art und Weise der Schadensabwicklung sowie der Geschäftsprozesse der Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungsverträge.

Der Makler berücksichtigt nur Gesellschaften, die der deutschen Aufsichtsbehörde unterliegen, die Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten, in allgemein anerkannten objektiven Vergleichstesten im oberen Drittel liegen, und dem Makler eine marktübliche Vergütung zahlen.

Sofern die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Makler in Einzelfällen freigestellt auch hiervon abweichend dem Auftraggeber Angebote zu unterbreiten. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht.

Der Versicherungsvertrag kommt ausschließlich direkt zwischen dem Mandanten und den Versicherungsunternehmen zustande.

Die Annahme bzw. das Zustandekommen eines Vertrages mit einer Versicherungsgesellschaft kann vom Makler nicht garantiert werden. Das entscheiden im Einzelnen die Versicherungsunternehmen.

Informationen über geänderte Risiko-, Markt- und Rechtsverhältnisse werden sowohl in Einzelberatungen als auch in Form von Rundschreiben, Newslettern oder Kundenzeitschriften erbracht.

§ 3 Jahresgespräche

Mit Jahresgesprächen sind die in einem regelmäßigen Turnus stattfindenden Überprüfungen der bestehenden Verträge und das Aufspüren von evtl. Versicherungslücken zu verstehen.

Die Jahresgespräche können je nach Wunsch des Mandanten und den individuellen Erfordernissen in einem persönlichen Gespräch, telefonisch oder schriftlich erfolgen.

Der Makler bietet dem Mandanten das Jahresgespräch schriftlich an. Der Mandant entscheidet, ob er ein Jahresgespräch wünscht und wahrnimmt.

Jedes Jahresgespräch wird vom Makler an den Mandanten schriftlich bestätigt und die wichtigsten Ergebnisse dokumentiert.

Je nach Risikosituation und Komplexität der Versicherungsverträge ist ein Turnus von 1-5 Jahre zu wählen.

Folgender Turnus wurde vereinbart:

- 1 Jahr 2 Jahre 3 Jahre 4 Jahre 5 Ja

 keine Jahresgespräche gewünscht

§ 4 Vollmacht

Damit der Makler im Namen des Mandanten tätig werden kann, ist eine Bevollmächtigung notwendig. Siehe Anlage.

Andernfalls muss der Mandant den Schriftwechsel selbst übernehmen.

§ 5 Vergütung

Die Vergütung für die Vermittlungs- und Beratungstätigkeit des Versicherungsmaklers trägt nach internationalem Brauch das Versicherungsunternehmen. Sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie. Hiervon Abweichendes muss ausdrücklich zwischen Makler und Mandanten vereinbart werden.

§ 6 Vertragsdauer / Kündigung

Der Maklervertrag ist für unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden, ansonsten mit einer Frist von einem Monat. Der Mandant verpflichtet sich, die Beendigung des Maklervertrages den jeweiligen Versicherungsgesellschaften zu melden.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Mandanten

Der Mandant ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben, verpflichtet. Er ist auch während der Vertragslaufzeit verpflichtet, dem Makler unverzüglich alle Risikoänderungen mitzuteilen.

Für etwaige Schäden, die dem Mandanten dadurch entstehen, dass er Änderungen nicht rechtzeitig mitgeteilt hat, haftet der Makler nicht.

§ 8 Haftung / Verjährung

Der Makler haftet nur für selbstvermittelte Verträge oder Verträge, die ausdrücklich in seine Betreuung genommen wurden. Für Verträge die der Mandant anderweitig abschließt oder die der Makler nicht betreut haftet er demnach nicht.

Der Makler hat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, deren Versicherungssumme mindestens doppelt so hoch ist wie die gesetzlich vorgeschriebene. Zur Zeit beträgt diese 5 Mio. €. Die Haftung des Maklers für Vermögensschäden ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf die Versicherungssumme begrenzt.

Für Vermögensschäden, die dem Auftraggeber infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Makler nicht.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Verletzung der Pflichten aus §§ 60 oder 61 VVG.

Soweit im Einzelfall das Risiko eines Schadens über 5 Mio. € besteht, hat der Mandant die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt.

Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat

oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Spätestens verjähren diese Ansprüche jedoch ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 5 Jahren nach Beendigung des Maklerauftrages.

Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer zumindest fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer zumindest grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, weiterhin bestehen.

§ 9 Änderungen der AGB

Der Mandant nimmt Änderungen dieser Geschäftsbedingungen durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich durch den Makler angezeigt worden sind,

der Mandant innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderung keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat und er von dem Makler mit dem Änderungsschreiben explizit darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Mülheim an der Ruhr.